



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Wiedervernetzung prioritärer FFH-Lebensräume an der B 404 mit Mitteln des Konjunkturprogramms

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass beidseitig der B 404 im Sachsenwald, Kreis Herzogtum Lauenburg, eine Amphibienpopulation existiert und durch ehrenamtliche Naturschutzarbeit erhalten, revitalisiert und dokumentiert wird? Wenn ja, welche Arten kommen vor und wie ist das Vorkommen naturschutzfachlich zu bewerten bzw. einzustufen und wie beurteilt die Landesregierung die Leistungen der ehrenamtlichen AmphibienschützerInnen?

Die Amphibienpopulationen im Bereich der Parkplatzausbauten nördlich Schwarzenbek im Umfeld der B404 sind der Landesregierung bekannt. Teile des Sachsenwaldes sind als Schutzgebiet der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unter der Bezeichnung 2428-393 Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au unter anderem mit dem Ziel der Erhaltung des Kammmolches ausgewiesen. Der Erhaltungszustand des Kammmolches in diesem Gebiet wird im entsprechenden Standard-Datenbogen mit „C“ (schlechter Erhaltungszustand) bewertet.

Die umfangreichen ehrenamtlichen Aufsammlungen von Individuen an der B 404 liegen dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vor. Es kommen in dem angrenzenden Laichgewässer alle in Schleswig-Holstein heimischen Schwanzlurche (Teich-, Kamm- und Bergmolch) und fünf Froschlurch-Arten (Erdkröte, Laub-, Moor-, Gras- und Teichfrosch) vor. Die Bestände erreichen bei Kammmolch, Bergmolch und Laubfrosch landesweit bedeutsame Größen. Dem Engagement ehrenamtlich Aktiver ist es zu verdanken, dass Anteile der örtlichen Amphibienpopulation bei ihren An- und Abwanderungen vor dem Straßentot gerettet werden.

2. Trifft es zu, dass die B 404 auf der Strecke zwischen der A 24 und der L 159 einen neuen Fahrbahnbelag erhalten soll? Wenn ja, wann soll dies erfolgen? Beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit der Deckenerneuerung der B 404 als dringlich? Wenn ja, nach welchen Kriterien wird die Dringlichkeit festgestellt?

Die B404 erhält im Streckenabschnitt zwischen der A 24 und der L 159 im Mai 2009 einen neuen Fahrbahnbelag. Diese Maßnahme wurde aufgrund des Straßenzustandes (u.a. Fahrbahnunebenheiten, Netzrisse, Flickstellen, Bindemittelverhärtungen) sowie der Verkehrsbelastung als notwendig und dringlich eingestuft.

3. Mit welchen konkreten Zielen betreibt die Landesregierung die Umsetzung der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 2428-393 an der B 404? Welche Maßnahmen führt die Landesregierung im Hinblick auf die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung - hier insbesondere auch im Hinblick auf Kammolchvorkommen – durch bzw. plant Maßnahmen? Wird dabei der Aspekt durchgängiger Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen beidseitig der B 404, insbesondere auch zu den Reproduktionsgewässern, berücksichtigt? Sind solche Maßnahmen beantragt worden? Sind im Zuge der anstehenden Deckensanierung Maßnahmen zur dauerhaften, effektiven Wiedervernetzung von Lebensräumen für Amphibien und sonstige Kleintiere geplant? Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies konkret?

Die Ziele für das FFH-Gebiet 2428-393 Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au sind im Oktober 2006 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Ausgabe 39/40 Seite 1324 ff) veröffentlicht. Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung großer strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Waldgebiete des Sachsenwaldes auf historischem Waldstandort, mit einem standorttypischen Mosaik aus verschiedenen naturnahen Laub- und Mischwaldkomplexen, Fließgewässersystemen sowie strukturreichen Waldinnen- und -außenrändern, insbesondere auch als Lebensraum von Kammolch, Laub- und Moorfrosch sowie einer vielfältigen Vogelwelt. Für den Kammolch wird insbesondere die Erhaltung der entsprechenden Laichhabitate sowie von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen, insbesondere zu den Reproduktionsgewässern gefordert.

Eine Festlegung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 33 LNatSchG ist für das FFH-Gebiet und für den hier vorkommenden Kammolch bislang noch nicht erfolgt. Die entsprechenden Managementpläne werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach einer Prioritätenliste erarbeitet. Es ist damit zu rechnen, dass für das hier angesprochene Gebiet der entsprechende Plan ab ca. 2012 vorliegen wird. Der Aspekt durchgängiger Wanderkorridore wird im Rahmen der o.g. Planung im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu berücksichtigen sein. Im Zuge der für Mai 2009 geplanten Erhaltungsmaßnahme (siehe Nr. 2) sind keine Maßnahmen zur dauerhaften, effektiven Wiedervernetzung von Lebensräumen für Amphibien und sonstige Kleintiere vorgesehen.

4. Darf die Strecke uneingeschränkt befahren werden? Gibt es in Schleswig-Holstein Beispiele für Geschwindigkeits- oder andere Beschränkungen aus Naturschutzgründen? Wenn ja, wo und aus welchem Grund? Was sind in diesem Zusammenhang die einschlägigen Rechtsvorschriften?

Im Naturschutzrecht gibt es mehrere Bestimmungen die vom Wortlaut her Beschränkungen beeinhaltend bzw. Sperrungen erlauben könnten (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG, § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 35 LNatSchG).

Diese Bestimmungen erlauben es den Naturschutzbehörden jedoch nicht, Anordnungen mit Wirkung für den Straßenverkehr zu treffen, da die Regelungen der StVO als auf den Straßenverkehr zugeschnittene und beschränkte Regelungen spezieller sind als die Ermächtigungsgrundlagen der Naturschutzbehörden und damit – bezogen auf Regelungen für den Straßenverkehr – die letztgenannten verdrängen.

Bei ihren Entscheidungen haben die Straßenverkehrsbehörden die naturschutzrechtlichen, insbesondere die artenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Verbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen) ist § 45 Abs. 1 a Nr. 4 a StVO. Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes auch zeitlich begrenzt beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Alternativ oder zusätzlich besteht die Möglichkeit der Anordnung von Gefahrzeichen (Zeichen 101 StVO) mit einem erläuternden Zusatzzeichen (z. B. Krötenwanderung, Fischotter). Solche straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind generell nur bei zwingendem Erfordernis anzuordnen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Bei der Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kann auch das Merkblatt für den Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000) des Bundesverkehrsministeriums als Hilfestellung herangezogen werden.

An Gemeinde- und Kreisstraßen werden von den unteren Straßenverkehrsbehörden während der Hauptwanderungszeiten von Amphibien im Bedarfsfall Sperrungen von Straßen (vor allem in den Morgen- und Abendstunden) angeordnet, wenn geeignete Umleitungsstrecken vorhanden sind. An Landes- und Bundesstraßen kommen solche Sperrungen wegen der Verkehrsbedeutung nicht in Betracht.

Eine statistische Erfassung solcher straßenverkehrsrechtlichen Einzelmaßnahmen wird aus Gründen der Entbürokratisierung nicht vorgenommen.

Im Verlauf der B 404 sind im Bereich Sachsenwald auf zwei Streckenabschnitten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 70 km/h angeordnet worden, jedoch nicht aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes, sondern aus Verkehrssicherheitsgründen (Streckenverlauf, Einmündungen und Kurven). Dies betrifft den Abschnitt zwischen Oedendorf bis zur A 24 und den Abschnitt von Radekamp bis zur Ortstafel Schwarzenbek.

5. Gibt es vergleichbar hochwertige Amphibienvorkommen im Bereich einer anderen Bundesstraße? Wenn ja, welche Lebensräume gleicher oder höherer Qualität an Bundesstraßen gibt es in Schleswig-Holstein?

Die Datenlage der in Schleswig-Holstein archivierten Fundpunktdaten erfasst nicht die jeweilige Straßenwidmung. Zusätzlich ist die Besiedlung der Amphibienarten in Schleswig-Holstein nicht gleichförmig, insofern muss sich die "Hochwertigkeit" der jeweils beurteilten Situation an den im Umfeld vorkommenden Arten orientieren.

Generell werden in nördlicheren Landesteilen nicht so hohe Artenzahlen erreicht, wie z.B. im Kreis Herzogtum Lauenburg. Hinsichtlich der Artenzahl ähnlich hochwertige Amphibienbestände sind aus Untersuchungen vergleichbarer Lebensraumkomplexe im Lande bekannt (z.B. Bodelumer Heide / B 5, Naturpark Aukrug / B 430).

6. Hat die Landesregierung geprüft, ob die in Nr. 3 benannten Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm II der Bundesregierung (Titel 741 22 – 722) finanziert werden kann, ggf. mit welchem Prüfergebnis?

Da gemäß Antwort auf die Frage 3 für das hier angesprochene Gebiet eine entsprechende Maßnahmenplanung frühestens ab ca. 2012 vorliegen wird, kommt aus Zeitgründen eine Finanzierung aus dem Konjunkturprogramm II der Bundesregierung nicht in Betracht.

7. Wurden im Planfeststellungsverfahren zum Bau der B 404 im Bereich des Sachsenwaldes die Belange des Amphibienschutzes untersucht? Was sind in diesem Zusammenhang die einschlägigen Rechtsvorschriften?

Der Ausbau der B404 (Abschnitt 120) wurde am 28.02.1975 mit Beschluss festgestellt. Besondere Aspekte des Amphibienschutzes wurden nicht festgestellt.